

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Juli 2023

| | |
|---|---|
| Einkommensteuer | 2 |
| . Corona-Hilfen sind nicht ermäßigt zu besteuern | 2 |
| . Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert | 2 |
| . Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe keine haushaltsnahe Dienstleistung | 3 |
| . Aufwendungen für unangemessene Feiern sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig | 4 |
| Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht | 4 |
| . Kein Minijob und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber | 4 |
| Umsatzsteuer | 5 |
| . Entnahme von "alten" Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen | 5 |
| Erbschaftsteuer | 6 |
| . Erbfallkostenpauschale auch für Nacherben | 6 |
| Arbeits- und Sozialversicherungsrecht | 7 |
| . Keine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers für Personalvermittlung | 7 |
| . Kommt nicht auf die Bezeichnung an – Kreativität bei „Freelancer-Verträgen“ | 8 |
| Markenrecht | 9 |
| . Das Gute gewinnt immer? – Markenstreit um „Batman-Logo“ | 9 |

Einkommensteuer . Corona-Hilfen sind nicht ermäßigt zu besteuern

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 26. April 2023 sind die im Jahr 2020 gezahlten Corona-Hilfen keine außerordentlichen Einkünfte, die in der Einkommensteuer nur ermäßigt zu besteuern wären.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Steuerpflichtiger führte als Einzelunternehmer einen Gewerbebetrieb, der eine Gaststätte und ein Hotel umfasste. Im Streitjahr 2020 war er von zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen aufgrund der Coronaschutzverordnungen des Landes NRW betroffen. Ihm wurden pandemiebedingte Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse in Höhe von €64.254,00 gewährt. Das Finanzamt unterwarf die erhaltenen Corona-Hilfen der tariflichen („normalen“) Einkommensteuer, was das Finanzgericht Münster nun bestätigte.

Für das Finanzgericht Münster kam eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG nicht in Betracht. Die Begründung: Es liegen keine außerordentlichen Einkünfte vor, da es an einer Zusammenballung der Einkünfte fehlt.

Tipp: Das Finanzgericht Münster hat die Revision gegen die Entscheidung nicht zugelassen.

Einkommensteuer . Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert

Es gibt viele steuerliche Grenzwerte, z. B. €35,00 bei Geschenken an Geschäftsfreunde, €60,00 bei Aufmerksamkeiten, €50,00 bei Sachbezügen, €800,00 für geringwertige Wirtschaftsgüter (z. B. einen Bürostuhl). In der Praxis stellt sich hier oft die Frage, ob der Brutto- oder der Nettowert maßgebend ist.

Bei lohnsteuerlichen bzw. arbeitnehmerbezogenen Grenzwerten zählt grundsätzlich der Bruttowert. So sind Aufmerksamkeiten (z. B. Blumen, Genussmittel oder ein Buch) anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses eines Arbeitnehmers (z. B. Geburtstag) bis zu €60,00 (brutto) steuerfrei. Auch die monatliche 50-€-Freigrenze für Sachbezüge stellt eine Bruttogrenze dar.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber anlässlich seines 50. Geburtstags ein Buch im Wert von €58,00 (netto).

Da der Bruttowert des Buchs €62,06 ($€58,00 \times 1,07$) beträgt, ist die Freigrenze für Aufmerksamkeiten überschritten und es liegt in voller Höhe Arbeitslohn vor.

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Grenze von €35,00 pro Kopf und Jahr nicht überschritten wird. Sind Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die 35-€-Grenze eine Nettogrenze, ohne Vorsteuerabzugsberechtigung handelt es sich demgegenüber um eine Bruttogrenze.

Beispiel

Eine GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt) macht dem Geschäftsfreund A ein Geschenk in Höhe von € 41,00 (inklusive 19 % USt). Ein weiteres Geschenk an A ist für 2023 nicht vorgesehen.

Da die GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Kosten abzugsfähig ($€ 41,00 / 1,19 = € 34,45$).

Tipp: Bei den Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (€ 800,00 bzw. € 1.000,00 bei einem Sammelposten) wird immer auf den Nettowarenwert abgestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. So ist beispielsweise auch bei Anschaffungen im Rahmen der Vermietungseinkünfte auf die Nettowerte abzustellen.

Einkommensteuer . Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe keine haushaltsnahe Dienstleistung

Für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt der Fiskus im Zuge der Steuererklärung eine Steuerermäßigung, die jedoch von einigen Voraussetzungen abhängt. So müssen die Dienstleistungen u. a. im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 01. Februar 2023 kann die Steuerermäßigung für ein Hausnotrufsystem nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieses im Notfall nur den Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale herstellt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Steuerpflichtige hatte ihre Wohnung mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet. Dabei nutzte sie das Paket „Standard“ mit Gerätebereitstellung und 24-Stunden-Servicezentrale. Nicht gebucht hatte sie u. a. den Sofort-Helfer-Einsatz an ihrer Wohnadresse sowie die Pflege- und Grundversorgung.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen für das Hausnotrufsystem mangels Haushaltsbezug nicht als haushaltsnahe Dienstleistung. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht Sachsen der Klage statt. Die Freude der Steuerpflichtigen währte allerdings nicht lange, denn der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts im Revisionsverfahren auf.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nur für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden kann, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Diese Voraussetzung lag jedoch im Streitfall nicht vor. Denn die Steuerpflichtige zahlte im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs.

Die Rufbereitschaft und die Entgegennahme von eingehenden Notrufen in der Servicezentrale sowie gegebenenfalls die Verständigung Dritter, damit diese vor Ort Hilfe leisten, erfolgten jedoch außerhalb der Wohnung der Steuerpflichtigen und damit nicht in deren Haushalt. Und nach dem eindeutigen Wortlaut des § 35a Abs. 4 S. 1 EStG sind Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, nicht begünstigt, auch wenn sie für den Haushalt erbracht werden.

Tipp: Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2015 begünstigt sein. Im dortigen Streitfall hatten die im Bereich des Betreuten Wohnens beschäftigten Pfleger jeweils einen Piepser bei sich, der den Notruf sofort an sie weiterleitete. Geschuldet war dort auch die Notfall-Soforthilfe im Haushalt durch das auf diese Weise verständigte Pflegepersonal, so dass die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden konnte.

Einkommensteuer . Aufwendungen für unangemessene Feiern sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig

„Feste feiern – aber (steuerlich) richtig“, das musste jüngst ein Steuerpflichtiger vor dem Finanzgericht Nürnberg erfahren. Denn die Aufwendungen für seine Abschiedsfeier in Höhe von € 94.980,00 erkannte das Finanzgericht nicht als Werbungskosten an.

Der Entscheidung vom 19. Oktober 2022 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein ehemaliger angestellter Geschäftsführer (und GmbH-Gesellschafter) hatte seine Abschiedsfeier an einem ehemaligen Rittergut mit aufwändigem und umfangreichem Unterhaltungsprogramm veranstaltet.

Die Gesamtaufwendungen (€ 586,30 pro Person) waren nach Ansicht des Finanzgerichts nicht bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten zu berücksichtigen. Der Grund: Es handelt sich um unangemessene Repräsentationsaufwendungen im Sinne von § 9 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG.

Dem Grunde nach „unübliche Aufwendungen“ im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG setzen voraus, dass hinsichtlich des Ortes der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste besondere Umstände erkennbar sind, die die Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abheben.

Die Aufwendungen pro Person (€ 586,30) überstiegen die finanziellen Aufwendungen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen erheblich. Sie lagen auch weit über dem Freibetrag von € 110,00 für Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG), der hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen als Maßstab herangezogen werden kann.

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht . Kein Minijob und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber

Es ist nicht möglich, bei demselben Arbeitgeber neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Es muss eine Zusammenrechnung der Lohnzahlungen vorgenommen werden, wenn diese von demselben Arbeitgeber stammen, selbst wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich ausgestaltet sind. Mit dieser Entscheidung vom 28. Dezember 2022 hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg von der anderslautenden Ansicht des Finanzgerichts Münster aus 2003 distanziert.

Die folgenden Beispiele in den Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung verdeutlichen die Unterscheidung (Arbeitgeberidentität versus verschiedene Arbeitgeber):

Beispiel

Ein freiberuflich selbstständiger Zahnarzt beschäftigt eine Arbeitnehmerin mit Hilfsarbeiten in seinen Praxisräumen und mit Reinigungsarbeiten in seiner Wohnung.

Es ist von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Arbeitgeberidentität). Der Zahnarzt als Arbeitgeber ist eine natürliche Person, die nicht für den Arbeitsbereich in der Praxis und den Arbeitsbereich im Haushalt getrennt betrachtet werden kann. Unbedeutend ist, dass sich die einzelnen Beschäftigungen abgrenzen lassen.

Beispiel

A ist Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter bei der GmbH X und der GmbH Y. Arbeitnehmer Z wird bei der GmbH X im Rahmen einer mehr als geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung eingesetzt und bei der GmbH Y im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Die ausgeübten Tätigkeiten sind – vom Umfang abgesehen – identisch.

A übt das Direktionsrecht über beide Beschäftigungen aus. Da es sich um mehrere Beschäftigungen bei rechtlich verschiedenen Arbeitgebern handelt, ist eine getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Umsatzsteuer . Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen

Vor dem 01. Januar 2023 wurde eine gemischt-genutzte Photovoltaikanlage regelmäßig dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Der Betreiber der Anlage hat unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage in Anspruch genommen. In diesem Fall musste der Betreiber neben der Lieferung des erzeugten Stroms auch eine unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung unterwerfen.

Durch § 12 Abs. 3 UStG wurde ein Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen eingeführt. Diese Regelung ist am 01. Januar 2023 in Kraft getreten, wobei hier die Leistungserbringung (also regelmäßig die Abnahme der Anlage) entscheidend ist.

Das Finanzministerium NRW hat auf seiner Homepage www.finanzverwaltung.nrw.de/photovoltaik-und-das-finanzamt nun aktuelle Hinweise zur umsatzsteuerlichen Entnahme von Alt-Photovoltaik-Anlagen veröffentlicht.

So führt die Einführung des Nullsteuersatzes nicht dazu, dass die gesamte Photovoltaikanlage nun nicht mehr dem Unternehmensvermögen zuzurechnen ist. Eine Entnahme der gesamten Photovoltaikanlage ist vielmehr nur möglich, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % der Anlage für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Aus Vereinfachungsgründen ist stets von einer mehr als 90 %-igen nichtunternehmerischen Verwendung auszugehen, wenn ein Teil des mit der Anlage erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Dies gilt auch dann, wenn mit Hilfe einer Wall-Box die Autobatterie des privat genutzten Fahrzeugs geladen wird; ebenso, wenn eine Wärmepumpe verwendet wird. Auf die konkrete Wärmepumpe (Luft-Luft-Wärmepumpe; Luft-Wasser-Wärmepumpe etc.) kommt es nicht an. Nicht umfasst sind tragbare Batterien und Powerbanks. Diese Vereinfachungsregelung ist auch dann anzuwenden, wenn nach der Entnahme tatsächlich mehr als 10 % des erzeugten Stroms weiter veräußert wird.

Liegen die Voraussetzungen für die Entnahme vor, ist diese dem Nullsteuersatz zu unterwerfen. Die Entnahme kann entweder im Rahmen der Voranmeldung, in der Jahressteuererklärung oder schriftlich gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Die Erklärung bedarf insoweit grundsätzlich keiner weiteren Erläuterung. Da sich die Verhältnisse für den Vorsteuerabzug durch die steuerpflichtige Entnahme nicht geändert haben, ist eine Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG nicht vorzunehmen. Es ist auch nicht möglich, den ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug rückwirkend zu versagen.

Auch nach der Entnahme der Photovoltaikanlage stellt die Lieferung des Stroms an den Netzbetreiber weiterhin eine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Lieferung ist steuerbar und zum Steuersatz von 19 % steuerpflichtig. Wenn die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, wird diese Steuer nicht erhoben.

Tipp: Hat der Betreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung beim Erwerb der Anlage verzichtet, ist er hieran für fünf Jahre gebunden. Deshalb muss innerhalb dieses Zeitraums für den eingespeisten Strom auch weiterhin Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Erbschaftsteuer . Erbfallkostenpauschale auch für Nacherben

Der Anfall der Nacherbschaft gilt grundsätzlich als Erwerb vom Vorerben. Während zivilrechtlich der Vorerbe und der Nacherbe zwar nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser erben, gilt erbschaftsteuerrechtlich der Vorerbe als Erbe (§ 6 Abs. 1 ErbStG). Sein Erwerb unterliegt in vollem Umfang der Erbschaftsteuer. Bei Eintritt der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof hat am 01. Februar 2023 entschieden, dass neben dem Vorerben auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten (z. B. Bestattungskosten und Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal) in Höhe von € 10.300,00 nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 ErbStG in Anspruch nehmen kann.

Im Streitfall war die Steuerpflichtige Nacherbin ihrer verstorbenen Tante. Deren Ehemann, der kurze Zeit danach verstarb, war Vorerbe. Die Nacherbin machte mit ihrer Erbschaftsteuererklärung die Berücksichtigung des Pauschbetrags in Höhe von € 10.300,00 geltend. Das Finanzamt berücksichtigte aber nur die tatsächlich angefallenen geringen Abwicklungskosten – jedoch zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Betrag in Höhe von € 10.300,00 ist für jeden Erbfall nur einmal zu gewähren, namentlich für mehrere Miterben nur einmal. Die Abfolge von Vor- und Nacherbfall stellt jedoch erbschaftsteuerrechtlich nicht einen Erbfall mit mehreren Erben dar. Vielmehr sind die beiden Vorgänge als zwei getrennte Erbfälle zu behandeln. Es entspricht dieser Systematik, den Pauschbetrag zweimal anzusetzen.

Der Bundesfinanzhof weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass es richtig ist, dass bei zweimaliger Gewährung der Pauschale auch die Beerdigungskosten zweimal typisierend berücksichtigt werden, obwohl sie nicht zweimal anfallen. Der Pauschbetrag umfasst aber nicht nur Beerdigungskosten, sondern dient außerdem dazu, Nachlassregelungskosten im weiteren Sinne abzugelten – und diese Kosten können ohne Weiteres zweimal in jeweils unbegrenzter Höhe anfallen.

Tipp: Der Abzug des Pauschbetrags setzt nicht den Nachweis voraus, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind, die der Pauschbetrag erfasst. Der Abzug der Pauschale ist nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich ohne Nachweis möglich. Soweit der Bundesfinanzhof in früheren Entscheidungen eine andere Auffassung vertreten hat, hält er daran nicht mehr fest.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Keine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers für Personalvermittlung

BAG, Urteil vom 20.06.2023, Az. 1 AZR 265/22

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine Regelung im Arbeitsvertrag unwirksam ist, die den Arbeitnehmer zu einer Erstattung einer für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages an einen Dritten gezahlte Vermittlungsprovision verpflichtet.

Durch die Vermittlung eines vom Arbeitgeber beauftragten Personaldienstleisters war der spätere Kläger mittels eines Ende März 2021 abgeschlossenen Arbeitsvertrages bei der späteren Beklagten beschäftigt. Die Tätigkeit nahm der Kläger ab dem 01.05.2021 bei der Beklagten auf.

Die Arbeitgeberin hatte an den Personalvermittler eine Vermittlungsprovision für die Vermittlung des Arbeitnehmers gezahlt. Diese Provision sollte nach dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag von dem Arbeitnehmer erstattet werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht „über den 30.06.2022 hinaus fortbestehen“ sollte.

Bereits kurz nach Beginn der Tätigkeit hatte der Arbeitnehmer schon genug von seinem neuen Arbeitgeber und kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30.06.2021 wieder. Die Arbeitgeberin behielt aufgrund der Beendigung des Vertrages „vor Ablauf des 30.06.2022“ einen Teil der geschuldeten Vergütung des Arbeitnehmers ein und berief sich auf die Erstattungsklausel in dem Vertrag.

Der Kläger hielt die Erstattungsregelung in dem beendeten Arbeitsvertrag für unwirksam, da sie ihn unangemessen benachteilige. Er erhob Klage auf Zahlung der restlichen Vergütung. Die Beklagte wollte im Rahmen einer erhobenen Widerklage vom Gericht die Wirksamkeit der Klausel bestätigt wissen und machte ihr berechtigtes Interesse an der Provision geltend.

Der klagende Arbeitnehmer bekam in allen Instanzen Recht zugesprochen. Letztlich wies das Bundesarbeitsgericht die Revision des beklagten Arbeitgebers zurück. Die Bundesrichter bestätigten die Vorinstanzen und bestätigten, dass die Provisionsregelung den Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige und daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sei.

Durch die Klausel werde der Kläger in seinem von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes beeinträchtigt, ohne dass dies durch begründete Interessen der Beklagten gerechtfertigt wäre. Der Arbeitgeber habe grundsätzlich das unternehmerische Risiko dafür zu tragen, dass sich von ihm getätigte finanzielle Aufwendungen für die Personalbeschaffung nicht lohnen, weil der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis in rechtlich zulässiger Weise beende. Es bestehe deshalb kein billigenwertes Interesse der Beklagten, solche Kosten auf den Kläger zu übertragen. Der Kläger erhalte auch keinen Vorteil, der die Beeinträchtigung seiner Arbeitsplatzwahlfreiheit ausgleichen könnte, so das BAG.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Kommt nicht auf die Bezeichnung an – Kreativität bei „Freelancer-Verträgen“

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.01.2023, Az. L 3 BA 6/19

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass Ordnungspersonal, welches für ein Sicherheitsunternehmen in Fußballstadien oder bei Musikfestivals arbeitet, regelmäßig als abhängige Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Die klagende Security-Firma hatte gegen die Einstufung der von ihr eingesetzten „freien Mitarbeiter“ als sozialversicherungspflichtig abhängige Beschäftigte geklagt. Sie setzte die Mitarbeiter in Fußballstadien, Festzelten oder Diskotheken ein, um z. B. eine Kontrolle von Eintrittskarten vorzunehmen, Besucherströme zu lenken und allgemein für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Klägerin warb für jede Veranstaltung die einzelnen Mitarbeiter an und stattete sie mit „Engagementverträgen“ aus. In den Verträgen war extra formuliert, dass kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet werden sollte.

Diese „Engagementverträge“ sah das LSG als „Etikettenschwindel“ an, der nur dazu diene, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu verschleiern. Das Gericht stützte die Begründung auch nicht auf die Formulierungen der Verträge, sondern auf die tatsächlichen Begebenheiten. So hätten die Mitarbeiter keinerlei Gestaltungsspielraum bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gehabt, zudem hätten sie ihre Arbeit persönlich verrichtet. Des Weiteren gäbe es keine Einflussmöglichkeit auf die Höhe des zu erzielenden Arbeitsentgeltes. Das Unternehmerrisiko habe allein bei der klagenden Security-Firma gelegen. Auch äußerlich seien die vermeintlich Selbstständigen nicht von Arbeitnehmern zu unterscheiden gewesen, stellten die Richter fest. Denn für ihren Einsatz wurden die Mitarbeiter aus der firmeneigenen Kleiderkammer mit schwarzen Westen ausgestattet, die den Firmenschriftzug des Unternehmens trugen.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Markenrecht . Das Gute gewinnt immer? – Markenstreit um „Batman-Logo“

EuG, Urteil vom 07.06.2023, Az. T-735/21

Das Gericht der Europäischen Union hat entschieden, dass der US-Verlag DC Comics weiterhin ausschließlich das „Batman-Logo“ als Marke für seine Produkte nutzen darf.

Der Verlag „DC Comics“, der u. a. die Geschichten der Comic-Figur „Batman“ verlegt, meldete im Jahre 1996 beim heutigen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), das sog. „Batman-Logo“ – eine schwarze Fledermaus in einem hellen Oval – als Unionsmarke an. Die Marke ist seit 1998 für diverse Waren- und Dienstleistungen als solche eingetragen.

Im Jahre 2019 beantragte eine italienische Firma, die Marke für nichtig zu erklären und zu löschen. Der Antrag, der bestimmte Warenklassen wie Kleidung und Faschings- / Karnevalskostüme betraf, wurde vom EUIPO zurückgewiesen. Das EUIPO stellte in der Begründung der Zurückweisungen fest, dass die Figur des „Batman“ in den Beweismitteln, die ihm vorgelegt worden seien, gedanklich stets mit dem entsprechenden Verlag DC Comics und nicht mit einem anderen Unternehmen in Verbindung gebracht worden sei.

Das italienische Unternehmen war mit der Entscheidung des Amtes nicht einverstanden und erhob beim EuG Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO.

Die Richter wiesen die Klage ab.

Sie betonten, dass Unterscheidungskraft bedeute, dass die Marke geeignet sei, die Ware, für die die Eintragung beantragt werde, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und somit von den Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Zudem spreche im Nichtigkeitsverfahren eine Vermutung dafür, dass die eingetragene Marke gültig sei. Der Antragsteller müsse deshalb darlegen, warum die Marke nicht gültig sein soll. Die Tatsache, dass Verbraucher die angegriffene Marke gedanklich mit der fiktiven Figur „Batman“ in Verbindung bringen, schließe nicht aus, dass die Marke auch auf die Herkunft der Waren des Verlags hinweisen könne, so das Gericht.

Die Figur „Batman“ sei gedanklich immer mit DC Comics in Verbindung gebracht worden. Die von der Gegenseite vorgelegten Beweise würden nicht belegen, dass dies zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung nicht der Fall gewesen wäre oder dass die Marke zu diesem Zeitpunkt gedanklich mit einem anderen Unternehmen in Verbindung gebracht worden wäre. Das EUIPO habe daher zu Recht festgestellt, dass die angegriffene Marke Unterscheidungskraft hatte.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de